

Unfallversicherung, Entschädigungen und Leistungen der Arbeitsmarktintegration

Dorothee Frings

Übersicht über das System der Teilhabe

Teilhabeleistungen / Leistungsträger	Medizinische Rehabilitation	Teilhabe am Arbeitsleben	Soziale Teilhabe	Teilhabe an Bildung	Ergänzende Leistungen
Unfallversicherung und Versorgungswerk für Opferentschädigung u.a.	ja	ja	ja	ja	ja
Rentenversicherung	ja	ja	nein	nein	ja
Krankenversicherung	ja	nein	nein	nein	ja (nicht bei studentischer Versicherung und Familienversicherung)
Bundesagentur für Arbeit	nein	ja	nein	nein	ja
Sozialhilfe Jugendhilfe	ja	ja	ja	ja	nein, aber existenzsichernde Leistungen

Unfallversicherung

Studierende sind bei der Durchführung des Studiums gesetzlich unfallversichert beim jeweiligen Bundesland (Landeseigenversicherung).

- Die Versicherung besteht bei der Durchführung des Studiums einschließlich der Anfahrtswege zur Hochschule oder während eines Praktikums einen Unfall erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII).
- Das gilt nur für Unfälle im Zusammenhang mit einer Studienaktivität. Häusliche Studien, auch wenn sie in der Anfertigung von Prüfungsleistungen bestehen, gehören nicht dazu (SG Detmold vom 10.3.2015 - S 14 U 162/12). Versichert ist aber der Hochschulsport (LSG NRW vom 9.11.2016 - L 17 U 182/13).
- Während eines selbstorganisierten Praktikums - auch Pflichtpraktikum – und bei Nebentätigkeiten sind Studierende nicht über die Hochschule, sondern über den Betrieb versichert (LSG Thüringen vom 22.12.2016 - L 1 U 319/16).

Die Leistungen der Unfallversicherung sind vom Aufenthaltsrechtlichen Status der Studierenden völlig unabhängig. Sie gehen den Leistungsansprüchen gegenüber der GKV vor und sind oft umfangreicher als diese. Alle Teilhabebereiche werden erfasst.

Opferentschädigungsgesetz

- Der Leistungsanspruch setzt eine gesundheitliche Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff in Deutschland voraus.
- Erfasst werden u.a. Sexualdelikte und Anschläge auf Gebäude oder Einrichtungen, in denen sich Menschen aufhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG), nicht hingegen Anschläge, die mittels eines Fahrzeugs begangen werden (§ 1 Abs. 11 OEG).
- Für die Art und den Umfang der Leistungen richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetzes (BVG).
- Anträge sind bei den Landesversorgungsamtern zu stellen.

Für die Leistungen der medizinischen Rehabilitation ist die GKV vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 7 lit. d). Bedeutend ist dies vor allem, wenn keine Mitgliedschaft in der GKV besteht oder für Leistungen, die über den Leistungskatalog der GKV hinausgehen. Es kann sich u.a. um Fahrtkosten, Brillen, Haushaltshilfen, Kuren und um sog. „Versehrtenleibesübungen“ (Reha-Sport) handeln.

OEG – Ansprüche für internationale Studierende

- Der Leistungsumfang richtet sich für internationale Studierende nach dem Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer (§ 1 Abs. 4 – Abs. 7 OEG).
- Auf die Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation haben alle Geschädigten einen Anspruch, wenn ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten vorgesehen ist, da es sich um einkommensunabhängige Leistungen handelt (§ 1 Abs. 5 Nr. 2 OEG).
- Studierende mit einem auf ein Semester begrenzten Studienaufenthalt (ERASMUS+) nur dann leistungsberechtigt, wenn sie mit einer*m Deutschen, einer*m Unionsbürger*in oder einer*m Ausländer*in mit einem längerfristigen Aufenthalt bis zum 3. Grad verwandt sind (§ 6 Abs. 1 OEG).
- Leistungsansprüche haben auch die Angehörigen der Staaten, die dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (vom 24.11.1983, in Kraft seit dem 1.3.1997) beigetreten sind. Zusätzlich zu EU/EWR/Schweiz sind das: Albanien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Montenegro.

Leistungen zur sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung werden erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von drei Jahren erbracht, weil sie einkommensabhängig sind (§ 1 Abs. 5 OEG). Ab 2024 Regelung in einem eigenen SGB XIV; keine Unterscheidung nach dem Aufenthaltstitel mehr.

Studium als Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben, § 49 SGB IX

- Behinderungsbedingte Leistungen zum Studium können auch Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sein (BSG vom 24. 2. 2016 – B 8 SO 18/14 R; LSG Ba-Wü v. 18.2.2020 – L 13 AL 190/18), wenn auf andere Weise keine Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen wäre.
- Sie sind vorrangig vor der Eingliederungshilfe (Sozialamt).
- Leistungen der BA werden unabhängig vom Aufenthaltsstatus erbracht.
- Voraussetzung für internationale Studierende ist,
 - dass der angestrebte Studienabschluss unter Berücksichtigung der Behinderung erreichbar ist, und
 - dass dieser anschließend am Arbeitsmarkt in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat sowohl von den Arbeitsmarktbedingungen her als auch aufenthaltsrechtlich verwertet werden kann.
 - Erforderlich ist also eine Prognose, nach der ein Einkommen erzielt werden kann, welches den Lebensunterhalt sichert, um damit die Grundanforderungen eines Aufenthaltsrechts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erfüllen.

Viele Reha-Dienste der AA werden entsprechende Anträge reserviert behandeln. Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand oder eine unabhängige Beratungsstelle ist zu empfehlen.

Beratung und Antragstellung

- Alle Leistungsträger müssen auch beraten.
- Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen.
- Allerdings gibt es noch keine Verpflichtung, diese Informationen auch in mehreren Sprachen anzubieten.
- 2018 haben die Bundesländer begonnen, eine trägerunabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX) zu schaffen, die für alle Menschen mit Behinderung zugänglich ist. Die Anschriften können über die zentrale Plattform: <https://www.teilhabeberatung.de/> ermittelt werden.

Wird ein Antrag auf eine Leistung der Teilhabe gestellt, so soll der gesamte Bedarf, unabhängig von der Zuständigkeit bestimmter Träger, ermittelt werden.

Einer der beteiligten Reha-Träger (meist der zuerst angegangene) führt das Verfahren als leistender Reha-Träger (§ 14 SGB IX) und erstellt einen Teilhabeplan (§ 19 SGB IX), wenn die Leistungen mehrerer Reha-Träger koordiniert werden müssen.

Auf Wunsch der Betroffenen soll in der Regel eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden (§ 20 SGB IX).